

VERORDNUNG über die Taxen der Korporation Uri

vom 22. Februar 2013

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Allgemeines

¹ Die Korporation Uri erhebt für ihre Verwaltungstätigkeit Gebühren.

² Der Engere Rat kann Gebühren ab Fr. 50.– bis Fr. 5000.– erheben. Er legt die einzelne Gebühr nach seinem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit fest. Er kann Drittkosten dem Gebührenschuldner weiterbelasten.

Artikel 2 Vorschuss

Der Engere Rat kann die Prüfung und Behandlung eines Gesuchs von der vorgängigen Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Artikel 3 Gebühren für die Bürgerrechtserteilung

¹ Der Korporationsrat erhebt für die Erteilung des Korporationsbürgerrechts folgende Gebühren:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) für Einzelpersonen | Fr. 300.– |
| b) für ein Ehepaar | Fr. 500.– |
| c) für ein Ehepaar mit minderjährigen Kindern | Fr. 500.– zuzüglich Fr. 100.– je Kind |
| d) für eine Einzelperson mit minderjährigen Kindern | Fr. 300.– zuzüglich Fr. 100.– je Kind |

² ...¹⁾

Artikel 4 Gebühren für widerrechtliche Allmendnutzung

Der Engere Rat erhebt folgende Minimalgebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Viehauftrieb | |
| 1. ohne Alprecht, je Kuhessen | Fr. 100.– |
| 2. für jede zu viel aufgetriebene Kuh | Fr. 100.– |
| 3. Übertrieb pro Kuhessen | Fr. 100.– |
| 4. vorzeitiger Auftrieb je Kuhessen und Tag | Fr. 10.– |

Der Engere Rat verfügt eine Zusatzgebühr.

Diese richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Sömmerungsbeitrages.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 1. Juni 2023

641.1

5. vorzeitiger Auftrieb von Schmalvieh pro Stück und Tag	Fr.	1.–
Im Wiederholungsfall erhöht sich die Gebühr um Fr. 100.– pro Kuhessen.		
b) Auftrieb auf Heimkuhweid über die berechnigte Zahl hinaus, pro Kuhessen	Fr.	40.–
c) Allmendschleifen		
1. Grundtaxe pro Kuhessen	Fr.	20.–
2. zusätzlich pro Kuhessen und Tag	Fr.	10.–
d) bei Viehabtrieb verspäteter Abtrieb je Kuhessen und Tag	Fr.	10.–
e) Wildheuen		
1. vorzeitig, je Person und Tag	Fr.	10.–
2. gegen Heuerbrauch und Ordnung pro Person und Tag	Fr.	20.–
3. Heuen in der Kuhweid	Fr.	50.–
Die interessierte Person kann um eine Bewilligung nachsuchen; diese ist gebührenpflichtig.		
f) Wald und Holzfrevel in den Verwaltungswaldungen je Kubikmeter zuzüglich den Holzwert bis	Fr.	20.– Fr. 100.–
g) Allmendeinhagen ohne Bewilligung dazu tritt die ordentliche Bewilligungsgebühr	Fr.	100.–
h) Die Gebühren für das Suchen von Kristallen und Mineralien richten sich nach der entsprechenden Verordnung.		
i) Wer Wurzeln gräbt, darf dies erst im Herbst tun, muss Satz und Ord- nung einhalten und allfälligen Schaden (insbesondere durch Offenlas- sen der Löcher) ersetzen.		
j) Auftrieb von nicht auf Schafräude behandelten Schafen	Fr.	200.–
	bis Fr.	1000.–
k) Auftrieb von kranken Tieren	Fr.	200.–
	bis Fr.	1000.–

Artikel 5 Pflichtwidrigkeiten

Der Engere Rat kann folgende Disziplinarstrafen verfügen:

a) bei Unterlassung oder Verspätung der Eidesleistung;		
b) bei Unterlassung oder Verspätung der Eingabe der Alp- und Hirteordnung;		
c) bei Unterlassung oder Verspätung der Benennung von Alp- und Hirtevägten;		
d) bei Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung und Angabe der Viehhaltung oder des Viehauftriebes:	Fr.	100.–
	bis Fr.	200.–
e) bei falschen Angaben bei der Viehzählung	Fr.	100.–
	bis Fr.	200.–

Artikel 6 Baurecht auf Allmend

¹ Für die Erteilung eines Baurechts auf Allmend erhebt die Korporation Uri folgende einmalige Gebühr:

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| a) auf Oberstafel | Fr. 5.– pro m ² |
| b) auf Unterstafel | Fr. 6.– pro m ² |

² Für Aufwendungen bei der Zusammenlegung von Alprechten Fr. 200.–

³ Für Aufwendungen bei der Neuerteilung von

e) Alprechten und heimgefallenen Alprechten	zwischen Fr. 100.– und Fr. 1000.–
---	--------------------------------------

⁴ Der Baurechtsberechtigte hat sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Erteilung oder Löschung eines Baurechts auf Allmend anfallen, zu übernehmen.

Artikel 7 Nutzungen für Agro-Tourismus

Für die Nutzung von zusätzlichen Flächen für den Agro-Tourismus werden folgende jährliche Taxen erhoben:

- | | |
|--|----------------------------|
| a) zusätzlich benützte Räumlichkeiten
(Schlafräume, Restaurant) | Fr. 1.– pro m ² |
| b) Flächen für Gartenwirtschaften | Fr. 1.– pro m ² |
| Die Minimaltaxe beträgt | Fr. 50.– |

Artikel 8 Verschiedene Nutzungen

Für die zeitweise Nutzung von Allmendgebiet erhebt die Korporation Uri Gebühren zwischen Fr. –.50 und Fr. 5.– je Quadratmeter und Jahr, jedoch mindestens Fr. 50.–.

Artikel 9 Quellenrechte/Wasser

- | | |
|---|--------|
| a) Wasser für Alpbetriebe | gratis |
| b) Wasser für Ferienhäuser im Alpgebiet
(ZGB-Baurechte) | gratis |
| c) Wasser für Private (Haus und/oder Stall)
ausserhalb von Gemeinde- oder Genossenschafts-
versorgungen Trinkwasser | gratis |

641.1

- | | |
|---|--|
| d) Nutzung eines Korporationsgewässers für gewerbliche Zwecke gemäss Artikel 37 Absatz 5 Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern | ab 10 000 m ³ /Jahr
Fr. –.05 pro m ³ /Jahr |
| e) Quellnutzungsrechte | Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern |
| f) Kraftwerke | Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern |
| g) Kleinkraftwerke | Verleihgebühr |
| h) Trinkwasserkleinkraftwerke | Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern |

Artikel 10 Delegationsnorm

Der Engere Rat erlässt ein Reglement über die Gebühren für die Beanspruchung von Allmendgebiet.

Die Verordnung über die Taxen der Korporation Uri tritt per 1. März 2013 in Kraft.

Altdorf, 22. Februar 2013

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen